

Derzeit ist es schwer, bei Verletzungen durch Maschinen Schadenersatz zu erlangen

Philipp Maier

Wien – Der Fall löste Bestürzung aus: Im Werk eines großen deutschen Autoherstellers starb 2015 ein Mitarbeiter, als er von einem Roboterarm gegen eine Metallplatte gedrückt wurde. Das zunehmende Zusammenspiel von Robotern mit menschlichen Arbeitern und ihre immer größere Eigenständigkeit machten Körperverletzungen plötzlich zur realen Bedrohung.

Vergangene Woche wurde im EU-Parlament deutlich, wie wenig die Rechtslage auf diese Realität vorbereitet ist. Der Rechtsausschuss hat deshalb die Kommission aufgefordert, Gesetzesvorschläge vorzulegen, um den Einsatz von Robotern EU-weit zu reglementieren.

Bisher war klar: Der Roboter selbst kann nie haften, da dieser kein eigenes Rechtssubjekt darstellt. Doch das könnte sich än-

dem: Die Kommission soll nun prüfen, Robotern zur Erlangung von Schadenersatz den Status einer „elektronischen Persönlichkeit“ zu geben – vergleichbar der Rechtslage für Unternehmen.

Vorerst müssen sich Geschädigte an jenen schadlos halten, die den Roboter herstellen, diesen einsetzen oder sonst für seine Handlungen verantwortlich sind.

Haftung nur bei Vorsatz

Doch der Arbeitgeber haftet einem Mitarbeiter nur in Ausnahmefällen. Das sogenannte Dienstgeberhaftungsprivileg bewirkt, dass Arbeitgeber nur dann für Personenschäden haften, wenn der Unfall von seinem Vertreter oder Aufseher im Betrieb vorsätzlich herbeigeführt wurde. Eine Haftung des Arbeitgebers könnte etwa eintreten, wenn ihm bekannt ist, dass eine fehlerhafte Computersoftware eingesetzt wird, und er sich damit abfindet, dass Mitarbeiter dadurch zu Schaden kommen.

Besonders schwierig ist der Nachweis eines Vorsatzes beim Einsatz autonomer Roboter. Denn der Arbeitgeber haftet bereits dann nicht, wenn die Herstellerbeschreibung keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, dass Roboterhandlungen nicht zu Verletzungen von Mitarbeitern führen werden. Deshalb fordert der Rechtsausschuss gerade für selbstlernende Roboter eine strenge Reglementierung.

Wird die Körperverletzung durch einen Bedienungsfehler eines Kollegen verursacht, trifft diesen eine normale Verschuldenshaftung. Er haftet damit auch für fahrlässiges Handeln: Konzentrationsfehler aufgrund von Ermüdung können genauso darunterfallen wie Fehler

aufgrund der Nichtbefolgung von Anweisungen oder Schilampereien bei der Wartung von Maschinen. Der geschädigte Mitarbeiter kann die Heilungskosten, den Verdienstentgang, Schmerzensgeld sowie eine Verunstaltungsgent-schädigung fordern.

Am umstrittensten ist die Frage, ob der Mitarbeiter auch den Softt-warehousesteller zur Verantwortung ziehen kann. Denn das Produkthaftungsgesetz (PHG), nach dem der Hersteller eines Produkts unabhängig von einem Verschulden haftet, gilt nur für „körperliche bewegliche Sachen“. Bisher ist rechtlich nicht final geklärt, ob Software darunterfällt. Doch selbst wenn man das PHG für anwendbar erachtet, haftet ein Hersteller nur für ein fehlerhaftes Produkt. Wird ein Mitarbeiter etwa von der Schwenkbewegung eines Industrieroboters verletzt, kommt es nur zur Haftung, wenn der Roboter den Mitarbeiter erkennen hätte müssen. Die Haftung entfällt, wenn der Unfall z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber verschuldeten Fehlers in der Datenübertragung passiert ist.

Dazu kommt ein weiteres Problem: Nach dem PHG wird nicht gehaftet, wenn die Eigenschaften eines Produkts nach dem „Stand der Wissenschaft und Technik“ zur Zeit des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnten. Bei selbstlernenden Maschinen könnten Hersteller einwenden, dass ein bestimmtes Maschinenverhalten aufgrund des Selbstlernmechanismus nicht vorhersehbar war.

DR. PHILIPP MAIER, LL.M., ist Partner bei Baker McKenzie in Wien. philipp.maier@bakermckenzie.com

Überzogene Geldwäscheregeln

Kritik an belastenden Auflagen für Rechtsanwälte

Peter Kunz, Thomas Seeber

Wien – Leider zeigt sich aktuell einmal mehr, dass das gesetzliche Umfeld für österreichische Unternehmen immer feindlicher wird. Dies zeigt sich etwa an den verschärften Geldwäschevorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie der Union, deren Implementierung in die österreichische Rechtsanwaltsordnung gerade beschlossen wurde.

Zwar waren einige Initiativen der österreichischen Anwälte fruchtbar und haben noch schlimmere Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort verhindert. Dennoch aber werden in der RAO noch aufwendigere Vorgaben, die vorerst auf Geldwäscherichtlinien zurückzuführen sind, umgesetzt. Konkret werden Anwälte etwa gezwungen, unter dem Stichwort „Risikoanalyse“ ein weiteres, noch komplexeres Verfahren zu implementieren als bisher.

Die Rechtsanwälte konnten durchsetzen, dass bei der Prüfung auf Dritte zurückgegriffen werden kann, was – für den Klienten aufwendige – Doppelprüfungen zumindest teilweise vermeidbar macht. Konkret wirkt sich das aus, wenn eine Bank einen Sachverhalt schon geprüft hat und der Rechtsanwalt darauf aufbauen kann und nicht alles aufwendig neu prüfen muss. In Summe wird der Mehraufwand durch keinen erwartba-

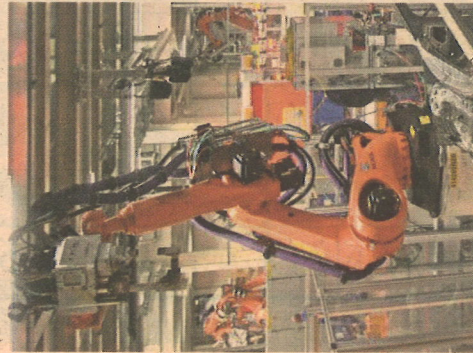
ren Mehrwert gerechtfertigt und ist daher abzulehnen.

Darüber hinaus sind die drastisch erhöhten Verwaltungsstrafen von bis zu einer Million Euro – die nun auch in der RAO festgeschrieben wurden – verfehlt. Im Zuge der RAO-Novellierung ist es zwar gelungen, die Standesbehörde als „Kontrollinstanz“ festzulegen, in vielen anderen Bereichen werden diese vernichtend hohen Strafen aber in Verfahren mit geringem Rechtsschutz festgesetzt.

Eingriff in Grundrechte

Österreichs Anwälte leisten zwar gerne einen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäsche, wehren sich aber gegen Angriffe gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Unterwanderung der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen, die tendenziell in mehreren Bereichen zu beobachten sind. Sie sind den ehrlichen Kunden verbunden und weiterhin zur Verschwiegenheit und Treue verpflichtet. Auch wenn die Pflicht des Anwalts, Klienten zu „melden“, nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht grundrechtswidrig ist, handelt es sich dabei um einen wesentlichen Grundrechtseingriff, der für viele nicht verständig ist.

PETER KUNZ und **THOMAS SEEBER** sind Partner bei Kunz Schima Wallentin. peter.kunz@ksw.at, thomas.seeber@ksw.at



In einem VW-Werk gab es bereits einen Todesfall durch Roboter.

Foto: imago